

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Zürich, 30. August 2017 / sim / mas

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmung zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016; Änderung Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt 2600 Unternehmungen des Bauhauptgewerbes, das jährlich rund 20 Mrd. Franken umsetzt. Als Branche mit einem traditionell hohen Anteil ausländischer Arbeitskräfte ist die Umsetzung des vom Parlament beschlossenen Inländervorrangs, namentlich die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Arbeitsvermittlung, für uns von grossem Interesse. Im Rahmen der Vernehmlassung nehmen wir nachfolgend nur zu der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) Stellung.

A. Zusammenfassung

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) befürwortet die Einführung eines Inländervorrangs. Im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung sind am vorliegenden Revisionsentwurf zur Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) aber zwingend folgende Korrekturen vorzunehmen:

- 1. Erhöhung des ALQ-Schwellenwerts auf mindestens 8%**
- 2. Differenzierung der Berufsarten in EFZ-Berufe (Berufslehre) und Hilfspersonal**
- 3. Verkürzung der „Sperrfrist“ für die freie Personalsuche auf 2 Arbeitstage**
- 4. Ausnahmefrist für kurze Arbeitseinsätze von 30 Tagen (Variante Bundesrat)**
- 5. Ausnahme für Anstellungen von Mitarbeitern, die im zurückliegenden Jahr mindestens 3 Monate in derselben Firma gearbeitet haben**
- 6. Berücksichtigung kantonaler Schwellenwerte**

WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.

B. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

1. Erhöhung des Schwellenwerts (Art. 53a Abs. 1 AVV)

Art. 53a Abs. 1 AVV ist wie folgt anzupassen:

¹ Die Massnahmen nach Art. 21a AuG für stellensuchende Personen sind in denjenigen Berufsarten zu ergreifen, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von **8%** erreicht oder überschreitet.

Die Stellenmeldepflicht bringt sowohl den Arbeitgebern wie auch der Verwaltung einen massiven administrativen Mehraufwand. Dieser wäre gerechtfertigt, solange es für die meldepflichtigen Stellen ausreichend Stellensuchende gäbe, d.h. die beabsichtigte Wirkung des Inländervorrangs tatsächlich erreicht würde. Bei einem ALQ-Schwellenwert von 5% ist dies nicht der Fall, da bei diesem Wert auf eine meldepflichtige Stelle gemäss den Erläuterungen des SECO nur gerade 0,86 Stellensuchende kommen, also weniger als eine Person. Mit anderen Worten: **Für einen Inländervorrang mit dem ALQ-Schwellenwert von 5% gibt es in der Schweiz nicht genug Stellensuchende!**

Um eine Wirkung zu erzielen, die den administrativen Aufwand der Meldepflicht rechtfertigt, muss der Schwellenwert also angehoben werden. Bei einem Schwellenwert von 10% kommen erst 1,26 Stellensuchende auf eine meldepflichtige Stelle. Aus Gründen der politischen Machbarkeit erachtet der Schweizerische Baumeisterverband eine allzu markante Erhöhung aber als inopportun. In diesem Sinne können wir uns mit einem Schwellenwert von mindestens 8% abfinden. Dies allerdings in Kenntnis davon, dass dabei auch nur gerade 1,20 Stellensuchende pro meldepflichtige Stelle resultieren und somit viel administrativer Aufwand umsonst betrieben wird.

Die Erhöhung des Schwellenwerts drängt sich umso mehr auf, als die Einteilung der Berufsgruppen und Berufsarten zu ungenau ist, um als Grundlage für eine verlässliche Rechtsanwendung im konkret-individuellen Fall zu dienen. Aus Sicht des Bauhauptgewerbes, das der Schweizerische Baumeisterverband vertritt, ist die Einteilung über weite Strecken nicht nachvollziehbar, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

2. Bessere Differenzierung der Berufsarten (EFZ / Ungelernte) (Art. 53a AVV)

Art. 53a AVV bestimmt die meldepflichtigen Berufe anhand der Berufsarten gemäss der Berufsnomenklatur 2000 (5-stelliger Code). Im Bauhauptgewerbe sind dabei acht Berufsarten definiert, nämlich:

- Maurer/innen
- Betonbauer/innen, Zementierer/innen
- Zimmerleute
- Strassenbauer/innen
- Pflästerer/Pflästerinnen
- Sprengfachleute, Tunnelbauer/innen, Mineure/Mineurinnen
- Baumeister/innen, Baupoliere/polierinnen uvB
- Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes

Diese Berufsarten bilden nicht einmal annähernd die reale Situation im Bauhauptgewerbe ab, weshalb die Arbeitslosenquoten kaum sinnvoll interpretiert werden können. Daher wäre

es höchst problematisch, für die Festlegung der Meldepflicht auf die Berufsarten gemäss Berufsnomenklatur abzustellen. Es braucht weitergehende Anpassungen.

Dies zeigt das Beispiel der Berufsart „Maurer/innen“. Diese umfasst gemäss Daten des SECO ca. 28'000 Arbeitnehmer. Gelernte Maurer, also Arbeitnehmende mit Lehrabschluss EFZ, arbeiten in der Schweiz aber gemäss den Erhebungen des SBV bestenfalls 15'000. Die Berufsart umfasst demnach viele Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss, die aufgrund ihrer Arbeitsmarktsituation eher in die Berufsart „Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes“ gehören. Maurer mit Lehrabschluss EFZ dagegen sind auf dem Arbeitsmarkt sehr gefragt; die Arbeitslosenquote dürfte deutlich tiefer sein als die 6.5%, die das SECO für die Berufsart „Maurer/innen“ für 2016 ausweist und höchstwahrscheinlich unter dem vorgeschlagenen Schwellenwert von 5% Prozent liegen. Bei den Maurerlehrlingen herrscht sogar ein empfindlicher Mangel. Viele Lehrstellen bleiben unbesetzt, weil sich keine geeigneten Kandidaten finden lassen. Die Mehrheit der Arbeitslosen in der Berufsart „Maurer/innen“ dürfte daher keinen Lehrabschluss besitzen und wesentlich schwerer vermittelbar sein. Analog gilt dies auch für andere Berufsarten, insbesondere die Strassenbauer/innen.

Würde man nun auf die Berufsarten gemäss Berufsnomenklatur 2000 abstellen, so müssten die Baufirmen den RAV / öAV melden, wenn sie einen *gelernten Maurer EFZ* suchen, obwohl bei diesen ziemlich sicher keine erhöhte Arbeitslosigkeit herrscht. Damit würde sowohl bei den öAV als auch bei den Baufirmen viel administrativer „Leerlauf“ verursacht. Ausgehend von den 270 zusätzlichen Vollzeitstellen, die in den RAV / öAV gemäss SECO bei einem ALQ-Schwellenwert von 5% insgesamt zusätzlich benötigt würden, kann man von unnötigen Regulierungskosten in Millionenhöhe für Firmen und Kantone nur schon für das Bauhauptgewerbe ausgehen.

Die Differenzierung der Arbeitslosenquoten nach Berufsarten ist daher viel zu grob und muss zwingend verfeinert werden. Mindestanforderung an eine in der Praxis einigermaßen umsetzbare Lösung ist die Unterscheidung zweier Gruppen innerhalb der Berufsarten im Bauhauptgewerbe, nämlich Arbeitnehmern mit Lehrabschluss EFZ und solchen ohne Lehrabschluss. Diese beiden Gruppen unterscheiden sich grundlegend hinsichtlich der Arbeitsmarktchancen. Die Berufsausbildung wird von den RAV / öAV auch erfasst; die Zahl der Arbeitslosen lässt sich also ohne weiteres dementsprechend aufschlüsseln. Etwas komplexer dürfte es sein, die Gesamtzahl der Arbeitnehmer mit und ohne Lehrabschluss zu ermitteln, welche zur Ermittlung der Quote notwendig ist. Der Schweizerische Baumeisterverband bietet dabei gerne seine Mithilfe an.

3. Verkürzung der „Sperrfrist“ auf 2 Arbeitstage und Meldeverfahren

Art. 53b AVV ist wie folgt anzupassen:

¹ Die Arbeitgeber müssen offene Stellen in den Berufsarten nach dem Anhang der für sie örtlich zuständigen Stelle der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden.

² ...

³ Die Meldung muss über die Internetplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache erfolgen. **Unternehmen, welche zur Unterstützung des Bewerbungsprozesses IT-basierte Rekrutierungssysteme einsetzen, wickeln die Stellenmeldung über diese Systeme ab.**

⁴ **Beim Eintreffen der Meldung wird automatisch eine Bestätigung durch die öffentliche Arbeitsvermittlung ausgelöst.**

⁵ Der Arbeitgeber darf die Stelle, die er nach Absatz 1 melden muss, frühestens nach **zwei** Arbeitstagen nach Erhalt der Bestätigung **extern** ausschreiben. **Die interne Stellenausschreibung ist von dieser Informationssperre ausgenommen (siehe Art. 53d Abs. 1 AVV)**

ad Abs. 5 - Verkürzung der Sperrfrist bzw. Informationssperre: Der Entwurf sieht vor, dass auf Informationen über freie Stellen, die der Meldepflicht unterliegen, während fünf Arbeitstagen ausschliesslich die RAV / öAV bzw. die dort gemeldeten Stellensuchenden Zugriff haben. Während dieser fünf Tage darf der Arbeitgeber die Stelle nicht über andere Kanäle (Stellenportale, Homepage, Presse) ausschreiben. Eine solche Sperrfrist stellt einen starken Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar. Dieser ist umso schwieriger zu rechtfertigen, als er gemäss den unter 1. erwähnten Zahlenverhältnissen die Anstellung von Inländer kaum erleichtern, in manchen Fällen sogar eher erschweren wird. Die Frist ist deshalb auf zwei Arbeitstage zu beschränken, damit der Arbeitgeber die Personalsuche möglichst rasch auf der ganzen Breite betreiben kann und die Wahrscheinlichkeit grösser ist, dass tatsächlich eine inländische Person angestellt wird. Oft werden nämlich Personen angestellt, welche bereits eine Stelle haben, aber eine passendere suchen – und damit ausschliesslich Inländer sind.

ad Abs. 4 – automatische Bestätigung der Meldung: Um Verzögerungen im Meldeverfahren zu vermeiden, ist der Eingang der Meldung dem Unternehmen durch das öAV sogleich automatisch zu bestätigen.

ad Abs. 3 - Melde-Tools: Die Stellenmeldungen müssen mit allen technisch verfügbaren Tools zulässig sein, insbesondere auch mit den von den Unternehmen eingesetzten IT-basierten Rekrutierungssystemen.

4. Ausnahmefrist für kurze Arbeitseinsätze von 30 Tagen (Art. 53d Abs.1b)

Der Vorschlag, kurze Arbeitseinsätze von der Meldepflicht auszunehmen ist sinnvoll. Aufgrund der Praxis in den Unternehmen ist der Variante mit 30 Tagen den Vorzug zu geben. (vgl. Punkt 5, Art. 53 Abs.1 lit. c)

5. Ausnahme für Anstellungen von Mitarbeitern, die im zurückliegenden Jahr bereits einmal mindestens 3 Monate in derselben Firma gearbeitet haben

Art. 53d Abs. 1 Buchstaben a und b AVV sind wie folgt anzupassen:

¹ Zusätzlich zu Ausnahmen nach Art. 21a Absatz 5 AuG ist eine Stellenmeldung nicht erforderlich, wenn:

a. Stellen innerhalb eines Unternehmens besetzt werden mit Personen, die **seit mindestens 3 Monate bei demselben Unternehmen tätig waren und bei denen der Arbeitsunterbruch nicht länger als 12 Monate gedauert hat**; dies gilt auch für Lernende, die **im Anschluss an die nach der Lehre** angestellt werden;

b. ..

c. Die Beschäftigung **bis zu einem Monat** dauert;

d.

² Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für die Verleiher.

Stellenwechsel von Mitarbeitern sind für Unternehmen mit grossen Knowhow-Verlusten und Einarbeitungsaufwand verbunden. Es ist deshalb wichtig, dass Mitarbeiter, die im betreffenden Unternehmen bereits zuvor in vergleichbarer Funktion gearbeitet haben, von diesem unbürokratisch wieder eingestellt werden können. Dies betrifft insbesondere Mitarbeitende, die für befristete Einsätze angestellt worden sind, etwa wegen grossen Arbeitsanfalls oder zur Überbrückung längerer Abwesenheiten von Stammpersonal (wg. Ausbildung, Mutterschaft, Auszeit etc.), für saisonale Einsätze oder Praktika und ähnliches. Vor allem in Branchen mit stark fluktuierendem Arbeitsanfall oder witterungsbedingter Saisonalität sind solche Wiederanstellungen gang und gäbe. Werden sie der Meldepflicht unterstellt, dann führt dies nicht nur zu einer unnötigen administrativen Belastung der Unternehmen, sondern vielmehr auch der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen, und zwar in einem Ausmass, das von diesen in den Berg- und Tourismuskantonen kaum zu bewältigen ist. Eine Ausnahme von der Meldepflicht für Wiederanstellungen ist deshalb zwingend. Um Missbrauch zu verhindern schlagen wir vor, dass zwischen der früheren und der erneuten Anstellung nicht mehr als ein Jahr (12 Monate) liegen darf und die Anstellung mindestens drei Monate lang gedauert haben muss.

6. Berücksichtigung kantonaler Schwellenwerte (Art. 53a Abs. 1 AVV)

Art. 53e Abs. 1 AVV ist wie folgt anzupassen:

¹ Ein Kanton kann für sein Kantonsgebiet Antrag stellen auf Einführung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 53a in einer Berufsart, in der die Arbeitslosenquote in seinem Kantonsgebiet den Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

² **Ebenso steht einem Kanton für sein Kantonsgebiet das Antragsrecht auf Aufhebung der Stellenmeldepflicht zu, wenn in einer Berufsart, die Arbeitslosenquote in seinem Kantonsgebiet den Schwellenwert unterschreitet.**

³ Die Stellenmeldepflicht wird jeweils auf ein Jahr befristet.

Für den Fall einer erhöhten kantonalen Arbeitslosigkeit in einer Berufsart sieht der Entwurf in Art. 53e eine Regelung für die Kantone vor. Eine solche fehlt für Kantone, in denen die ALQ in einer Berufsart unter dem nationalen Schwellenwert liegt. In diesem Fall sollte der betreffende Kanton auf eine Meldepflicht für diese Berufsart verzichten dürfen, wenn er möchte; dies umso mehr, als die Mobilität gerade in handwerklichen Berufen deutlich geringer ist als in höheren und höchsten Qualifikationsstufen. Die ALQ der Berufsarten ist deshalb separat aufzuführen, wobei der nationale Schwellenwert als Benchmark aber aufrechterhalten wird.

Die Ermittlung der kantonalen ALQ sollte möglich sein, da die Stellensuchenden im RAV gemeldet sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Martin A. Senn
Stv. Direktor



Silvan Mügler
Leiter Wirtschaftspolitik